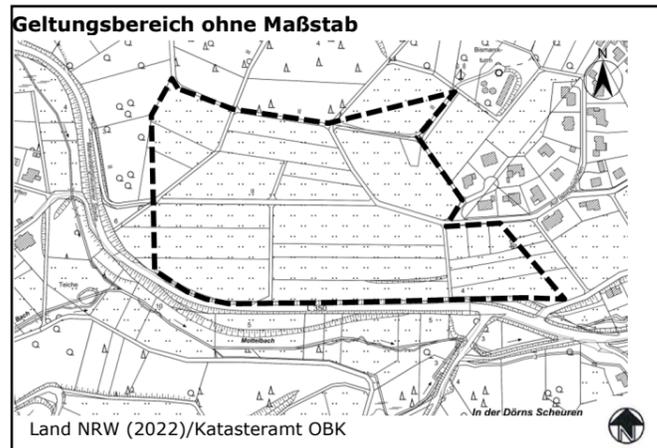




Satzung der Stadt Wiehl über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Auf der Engelhardt“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:



Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Im Geltungsbereich der Satzung werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der potenziellen Wohnbaufläche „Auf der Engelhardt“ steht der Stadt Wiehl in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Weiershagen, Flur 47, Flurstück 89
- Gemarkung Weiershagen, Flur 47, Flurstück 145/90
- Gemarkung Weiershagen, Flur 47, Flurstück 146/90
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 1
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 2
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 88
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 18
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 19
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 20
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 21
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 4
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 5
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 6
- Gemarkung Weiershagen, Flur 49, Flurstück 89
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 23
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 317
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 350
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 349
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 286
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 37/1
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 38
- Gemarkung Wiehl, Flur 58, Flurstück 136

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab sofort beim Fachbereich 6, Stadtplanung im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstraße 1, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Die Satzung kann zusätzlich im Internet unter www.wiehl.de (Bürgerinfo → Rund ums Bauen → Bauleitplanung → Online verfügbare Planungen → sonstige Satzungen) eingesehen werden. Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung der Stadt Wiehl über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich „Auf der Engelhardt“ wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.